

Teilkaskoversicherung zahlt nicht bei Verschleiß

23.12.2014 – Die Teilkaskoversicherung muss beim Verschleiß einer Kunststoffscheibe keine Reparaturkosten übernehmen. Dies entschied das Amtsgericht München (Az.: 271 C 4878/14). Geklagt hatte der Besitzer eines Mercedes SL 280 Cabrio, dessen Heckscheibe nach 14 Jahren gebrochen war.



So machte der Autobesitzer bei seinem Versicherer einen Glasbruch geltend, nachdem er beim Schließvorgang des Verdecks ein Geräusch festgestellt hatte. In der Werkstatt wurde später festgestellt, dass die Heckscheibe gebrochen war.

Allerdings weigerte sich der Versicherer, die Reparaturkosten in Höhe von 1.856,40 Euro zu übernehmen, da es sich dabei nur um einen reinen Verschleißschaden handele. Eine Zahlung könne demnach nur erfolgen, wenn es sich um einen Bruchschaden handelt, der durch eine Beschädigung oder Zerstörung bei einem Unfall oder einer Einwirkung von außen entstanden sei.

Die Richterin am Amtsgericht folgte der Argumentation des Versicherers und wies die Klage ab. Demnach sei bekannt, dass bei solchen Scheiben je nach Beanspruchung durch äußere Einwirkungen wie Hitze, Kälte oder UV-Strahlung von einer durchschnittlichen Lebenserwartung von zehn bis 15 Jahren auszugehen sei. (vwh/td)